

## Anlage 2

# Zuwendungsfähige Ausgaben im Programm „HAW.International (2024 – 2025)“

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Projektdurchführung (Durchführung der Maßnahmen) notwendig sind. Darunter fallen insbesondere:

### Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung

#### ▪ Personal im Inland

- wissenschaftliches Personal

##### Hinweis:

Hierunter können z. B. auch Ausgaben für Lehrbeauftragte (Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler) fallen, sofern ein Anstellungsverhältnis mit ihnen eingegangen wird.

- wissenschaftliche Hilfskräfte
- studentische Hilfskräfte
- sonstiges Personal (z. B. administratives Personal des International Office)

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

Insoweit Probleme bei der Beschäftigung studentischer Hilfskräfte für projektbezogene Verwaltungstätigkeiten bestehen, können stattdessen ggf. Ausgaben für TV-L-Angestellte (max. E8) beantragt werden.

##### Hinweis:

Sollten Lehrdeputate von Hochschullehrenden, die Teile der Gesamtprojektleitung oder Teil-Projekte federführend leiten, reduziert werden müssen, können die dadurch entstehenden Ausgaben für Lehrvertretungen und/oder für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler als zuwendungsfähig anerkannt werden.

### Sachmittel

#### ▪ Honorare (nicht für eigenes Personal):

- Für Externe (z. B. Beratung, Moderation, Workshop-Durchführung, Übersetzung, Dolmetschen und Lehrvertretungen) können Honorare in angemessener Höhe und Umfang beantragt und geltend gemacht werden. Die Angemessenheit für eine Honorarzahlung ab 1.000 Euro netto (ohne USt) pro Auftrag ist durch einen Vergabevermerk (drei Angebote) sicherzustellen.

- Honorar für Ortskräfte (im Zielland)  
Die Angemessenheit der Höhe für Honorare bemisst sich nach ortsüblichen Sätzen für vergleichbare Tätigkeiten.
- Bei allen Honoraren können zusätzlich Ausgaben für Fahrt und Aufenthalt nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend gemacht werden. Es dürfen nur Flüge in der Economy-Class geltend gemacht werden.

- Mobilität Projektpersonal

Ausgaben für Fahrt/Flug können gemäß BRKG/LRKG beantragt und geltend gemacht werden. Es dürfen nur Flüge in der Economy-Class geltend gemacht werden.

- Aufenthalt Projektpersonal

Ausgaben für den Aufenthalt (Übernachtung und Verpflegung) können gemäß BRKG/LRKG beantragt und geltend gemacht werden.

- Sachmittel Inland/Ausland

- Verbrauchsgüter (z. B. Reagenzgläser, Papier)
- Wirtschaftsgüter (z. B. Computer, Beamer, Gegenstände für Labore)

Hinweis:

Ausgaben für den Erwerb projektbezogener Hardware bis 10.000 Euro pro Haushaltsjahr und Software bis 20.000 Euro pro Haushaltsjahr sind in der Regel zuwendungsfähig. Bestehende Netzwerke und Services (z. B. DFN) sind zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen und mit vorheriger Abstimmung mit dem DAAD können höhere Ausgaben für Hardware und Software als zuwendungsfähig anerkannt werden.

- Raummiete (z. B. Miete für Tagungsräume)  
Raummieten sind nur extern (außerhalb der geförderten Hochschule sowie der Projektpartner) zuwendungsfähig.
- Druck/Publikationen/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Broschüren, Poster, wissenschaftliche Publikationen)
- Externe Dienstleistungen (z. B. Catering, Busreisen, Reparaturleistungen, IT-Leistungen)
- Sonstiges (Lehr- und Lernmaterialien, zusätzliche Krankenversicherung, Teilnahmegebühren, etc.)

Ausgaben für Kranken-, Unfall und Haftpflichtversicherung der Teilnehmenden der Partnerhochschule und Praxispartner sowie der Stipendiatinnen und Stipendiaten sind für die gesamte projektbezogene Aufenthaltsdauer zuwendungsfähig. Empfohlen wird die Versicherung über den DAAD-Gruppentarif, wenn keine solche Versicherung im Ausland abgeschlossen werden kann.

## Geförderte Personen

### ▪ Mobilität Geförderte Personen

- Mobilitätsstipendien (Mobilität zwischen Deutschland und Zielland und umgekehrt) für deutsche und ausländische Studierende, Graduierte, Doktorandinnen und Doktoranden sowie ausländisches Forschungs- und Lehrpersonal (siehe **Anlage 3**).
  - Das Mobilitätsstipendium ist als Leistung in der Stipendienvereinbarung vorzusehen.
- Mobilitätspauschalen (Mobilität zwischen Deutschland und Zielland und umgekehrt) Für Teilnehmende an Veranstaltungen oder Kurzmaßnahmen in Deutschland oder im Zielland kann pro Teilnehmenden und Veranstaltung einmalig eine länderspezifische Mobilitätspauschale beantragt und geltend gemacht werden (siehe **Anlage 3**). (Gilt nicht für Personal des Zuwendungsempfängers, siehe hierzu Sachmittel „Mobilität Projektpersonal“).
  - Die Mobilitätspauschale entsteht mit dem ersten Tag der Reise und ist durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene Teilnehmenden-Liste nachzuweisen. Mit der Mobilitätspauschale sind alle mit der Reise im Zusammenhang stehenden Ausgaben (darunter fallen neben Fahrt und Flug auch Ausgaben für Visa, Impfungen, Übergepäck, Gepäckversicherung o. Ä.) abgegolten.
- Innerdeutsche Mobilität:  
Innerhalb Deutschlands können Ausgaben für Fahrt und Flug nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beantragt und geltend gemacht werden.
- Mobilität Surplace und Drittland:  
Mobilitätsausgaben zwischen zwei Drittstaaten und im Drittstaat können nach Rücksprache mit dem DAAD in begründeten Fällen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beantragt und geltend gemacht werden.

▪ Aufenthalt Geförderte Personen

• Aufenthaltsstipendien

Incomings (mindestens ein Monat bis maximal 12 Monate)

im Rahmen von Studien-, Praxis- und Lehr-/Forschungsaufenthalten

Das Aufenthaltsstipendium ist im Rahmen einer Stipendienvereinbarung als Leistung vorzusehen:

<b>Status</b>	<b>Monatsrate</b> in Euro	<b>Tagessatz</b> in Euro
Studierende und Graduierte	934	31
Doktorandinnen und Doktoranden	1.200	40
Postdoktorandinnen und Postdoktoranden	2.000	67
Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler	2.150	72
Professorinnen und Professoren bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in vergleichbarer Position	2.300	77
Statusunabhängige monatliche Versicherungspauschale	35	

Outgoings (mindestens ein Monat bis maximal 12 Monate)

im Rahmen von Studien-, Praktikums- und Forschungsaufenthalten für Studierende und Doktorandinnen und Doktoranden der deutschen Seite im Ausland

Das Aufenthaltsstipendium (siehe **Anlage 4**) ist im Rahmen einer Stipendienvereinbarung bzw. Stipendienbescheides als Leistung vorzusehen.

• Aufenthaltspauschalen

Für Teilnehmende der Praxispartner und der Partnerhochschulen an Veranstaltungen oder Kurzmaßnahmen in Deutschland können pro Person und statusbezogen folgende taggenaue bzw. monatliche Aufenthaltspauschalen beantragt und geltend gemacht werden:

<b>Status</b>	<b>Tagessatz</b> bis zum 22. Tag in Euro	<b>Monatsrate</b> ab 23. Tag in Euro	<b>Tagessatz</b> im letzten Monat eines mehrmonatigen Aufenthaltes in Euro
Studierende und Graduierte	42	934	31
Doktorandinnen und Doktoranden	54	1.200	40
Postdoktoranden	89	2.000	67
Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler	96	2.150	72
Professorinnen und Professoren bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in vergleichbarer Position	103	2.300	77

Für die Teilnahme an Veranstaltungen oder Kurzmaßnahmen im Zielland können für **Studierende und Doktorandinnen und Doktoranden der deutschen Seite** sowie im Rahmen von Surplace- und Drittlandaufenthalten pro Teilnehmenden taggenaue bzw. monatliche Aufenthaltspauschalen beantragt und geltend gemacht werden (siehe **Anlage 4**).

- Die Aufenthaltspauschale entsteht am ersten Tag des Aufenthaltes im Rahmen der Projektmaßnahme und ist durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene Teilnehmenden-Liste nachzuweisen. Mit der Aufenthaltspauschale sind die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung sowie für Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abgegolten.

Für Teilnehmende der Praxispartner sowie externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können Ausgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beantragt und geltend gemacht werden.

#### Innerdeutsche Aufenthalte

Ausgaben für den Aufenthalt (Übernachtung und Verpflegung) für Reisen innerhalb Deutschlands können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beantragt und geltend gemacht werden.

#### Zuschuss zu Studiengebühren

Der Zuschuss zu Studiengebühren für deutsche Stipendiatinnen und Stipendiaten soll für ein Studienjahr (pro Semester jeweils die Hälfte) in Höhe der in der untenstehenden Tabelle genannten Beträge in der Stipendienvereinbarung bzw. des Stipendienbescheids als Leistung vorgesehen werden, wenn ein Erlass der Studiengebühren nicht vereinbart werden konnte. Der Nachweis darüber ist bereits bei Antragstellung zu erbringen, soweit die Projektpartner bekannt sind, sonst nachzureichen.

Mit dem Zuschuss sind alle regulären Gebühren und Beiträge (auch Verwaltungsausgaben, Semesterausgaben, bench fees o. Ä.) abgegolten. Studiengebühren, die für deutsche Hochschulen anfallen, sind nicht zuwendungsfähig.

<b>Partnerland</b>	<b>Zuschuss zu Studiengebühren in Euro</b>	<b>Partnerland</b>	<b>Zuschuss zu Studiengebühren in Euro</b>
<i>generell</i>	2.500	Israel	5.000
Ägypten	6.000	Japan	7.700
Australien	12.000	Kanada	9.000
Brasilien	4.500	Korea	4.100
Chile	4.500	Neuseeland	3.000
Großbritannien	18.000	Südafrika	3.000
Hongkong	9.000	USA	18.000



**Nicht zuwendungsfähig sind:**

- Trinkgelder
- Gastgeschenke